



Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsmäßige Stadträtin
Leiterin des Baureferates

Herrn Stadtrat Hans-Peter Mehling
Frau Stadträtin Sabine Bär
Frau Stadträtin Ulrike Grimm
Herrn Stadtrat Thomas Schmid
Herrn Stadtrat Rudolf Schabel

Rathaus

Datum
20.12.2022

Radfahren in München sicher machen V:
Absperrpfosten auf Radwegen?

Schriftliche Anfrage gem. § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 00561 von Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Sabine Bär,
Frau StRin Ulrike Grimm, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Rudolf Schabl
vom 18.10.2022, eingegangen am 18.10.2022

Az. D-HA II/V1 6316-30-0046

Sehr geehrter Herr Stadtrat Mehling,
sehr geehrte Frau Stadträtin Bär,
sehr geehrte Frau Stadträtin Grimm,
sehr geehrter Herr Stadtrat Schmid,
sehr geehrter Herr Stadtrat Schabl,

in Ihrer Anfrage vom 18.10.2022 führen Sie aus:

„Laut der Studie *Forschung Radverkehr – Analysen A-6/2012* des Deutschen Institutes für Urbanistik (Difu) sind Absperrpfosten auf Radwegen, die das Befahren oder Beparken durch Kfz verhindern sollen, besonders gefährlich, da sie von Radfahrerinnen und -fahrern – gerade in Gruppen fahrend – häufig nicht gesehen werden können (siehe Fotos anbei)“

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Frage 1:

Gibt es in der Landeshauptstadt München (LHM) solche Absperrpfosten noch in Bereichen von Radwegen?

Antwort:

Auf Gehwegen, die mit Z 239 und Zusatz „Radfahrer frei“ gekennzeichnet sind und auf Gemeinsamen Fuß- und Radwegen (Z 240) werden Poller nur in Ausnahmefällen bei einer besonderen Gefahrenlage zur Verhinderung von widerrechtlichem Befahren und Parken eingesetzt. Der Einsatz erfolgt, alleine schon aufgrund des immens hohen wirtschaftlichen Aufwands bei der Erstaufstellung und im Unterhalt, sehr restriktiv. Bei gemeinsamen Fuß- und Radwegen haben die Radfahrenden die Geschwindigkeiten so anzupassen, dass durch entsprechendes Langsamfahren auf die Fußgänger ausreichend Rücksicht genommen wird. Sind Radfahrer auf Gehwegen (Z 239) zugelassen, dürfen sie dort zum Schutz der Fußgänger nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Durch die angepassten Geschwindigkeiten des Radfahrers, auch weil Poller an oder vor Kreuzungen mit anderen Verkehrswegen aufgestellt sind, sind sie nicht als Verkehrshindernis zu betrachten, sondern sind ein notwendiges Mittel zur Gefahrenabwehr, infolge illegalen Befahrens durch Kraftfahrzeuge, wie z. B. Lieferverkehr, Abkürzung, Stauumfahrungen etc.. Die Ausgestaltung und Anordnung der Poller erfolgt angepasst an die örtlichen Gegebenheiten. Auf reinen Radwegen (Z 237) werden keine Poller aufgestellt, ausgenommen es erfolgt eine verkehrsrechtliche Anordnung durch die Verkehrsbehörde.

Frage 2:

Wenn ja, gibt es aktuell Pläne, diese Gefahrenstellen vor allem mit Blick auf zunehmenden Radverkehr, zeitnah zu entfernen?

Antwort:

Sollten sich die örtlichen Gegebenheiten und Verkehrsverhältnisse in Straßen ändern, wird die Situation in Zusammenarbeit mit dem Mobilitätsreferat und der Polizei geprüft und erforderliche Maßnahmen, gegebenenfalls das Entfernen oder Umsetzen von Pollern, ergriffen.

Frage 3:

Wie steht die LHM dazu, bei solchen Pfosten, falls eine Entfernung aus auch rechtlich nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist, zumindest eine deutlich verbesserte, optische Kenntlichmachung umzusetzen, um das Gefahrenpotential deutlich zu verringern?

Antwort:

Werden an reinen Radwegen angeordnet, so werden rot-weiße Poller entsprechend der Ausgestaltung der Örtlichkeit gut sichtbar verbaut.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsmäßige Stadträtin
Baureferentin der Landeshauptstadt München